

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) – Stand 27.11.2013	Änderungen:	Begründung:
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(4) Auf Grundlage des § 13 (2) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) für eine Übergangszeit, welche am 31.12.2014 endet, die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.</p> <p>Der Kostenbeitrag wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze, abhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungsart und Betreuungszeit erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(4) Auf Grundlage des § 13 (2) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.</p> <p>Der Kostenbeitrag wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze, abhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungsart und Betreuungszeit erhoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die nach § 13 (3) KiFöG LSA mögliche Übertragung der Erhebung von Kostenbeiträgen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen wurde mit § 3 (4) der bisherigen Fassung der Satzung bis zum 31.12.2014 befristet - die Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger der Kindertageseinrichtungen hat sich bewährt, so dass deren Festschreibung in den jeweiligen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sowie den Übergangsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelt wurde/wird - die Neufassung des § 3 (4) hebt die zeitliche Befristung der Erhebung der Kostenbeiträge durch die Träger der Kindertageseinrichtungen auf - eine Erhebung der Kostenbeiträge durch die Stadt Halle (Saale) hätte einen zusätzlichen Personalbedarf und eine damit verbundene Personalkostensteigerung zur Folge
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld</p> <p>(3) (3.1) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.</p> <p>(3.2) Bei streikbedingten arbeitskampfbedingter Schließzeiten und Schließung wird der Kostenbeitrag erlassen, sofern keine Ersatzbetreuung angeboten werden kann.</p>	<p>– in Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.04.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2016/01611) wurde die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages auch für die Zeiten streikbedingter Schließungen der Kindertageseinrichtung aufgenommen.</p> <p>- neu aufgenommen ist der Erlass des Kostenbeitrages für die Zeiten streikbedingter arbeitskampfbedingter Schließzeiten und Schließungen der Kindertageseinrichtung.</p>